

In-haft (resozialis) iert - Zwei Systeme, ein Ziel? Strafvollzug & Freie Straffälligenhilfe



Mittwoch, 9. Juli 2025
09:00-16:00 Uhr

Duale Hochschule Baden-Württemberg
Rotebühlstraße 133, 70197 Stuttgart
Rosenbergsaal



PräventSozial
Bewährungshilfe Stuttgart e.V.

Lightning-Talks

Arbeitsprojekt INSA-
perspektive | Aktivierung
in Haft

*„Um loszulegen, muss man
aufhören zu reden und anfangen
zu handeln.“*

- Walt Disney -

„Erfolg hat drei Buchstaben:
T-U-N.“

- Wolfgang Goethe -

Endlich schulden- frei!

Carpe diem-(gerade) auch in Haft



Zentrale
Schuldnerberatung
Stuttgart

Oder wie alles begann!

Wie alles begann!



Zentrale
Schuldnerberatung
Stuttgart

2019 Ausbau der Präventionsangebote

2007 Ausbau der Beratungskapazität
für Leistungsbezieher im SGB II

2004 Einstieg der Bewährungshilfe
Stuttgart e.V. in die Zentrale
Schuldnerberatung

August 2003 Beginn des Projekts
Ehrenamtliche Mitarbeiter in der
Schuldnerberatung

Start der Zentralen Schuldnerberatung
Stuttgart im Oktober 1987



Bedeutet heute:

- Stellvertretende Leitung der Gesamtstelle (0,2 VZÄ)
- 8 SchuldnerberaterInnen, davon eine derzeit in Elternzeit (4 VZÄ)
- 2 Berater in der Präventionsarbeit (1 VZÄ)
- Eine Teilzeit-Auszubildende für Bürokommunikation in der Verwaltung (0,7 VZÄ)
- 2 Mitarbeiterinnen in der Qualifizierten Sachbearbeitung (1,3 VZÄ)
- Begleitung von ehrenamtlich Tätigen in der Präventionsarbeit, Schwerpunkt Übergang von Schule in Beruf

Sitz der Zentralen Schuldnerberatung GbR ist am Wilhelmsplatz 11, Stuttgart-Mitte

Die weiteren Gesellschafter sind

- Caritas Verband Stuttgart
- Evangelische Gesellschaft Stuttgart

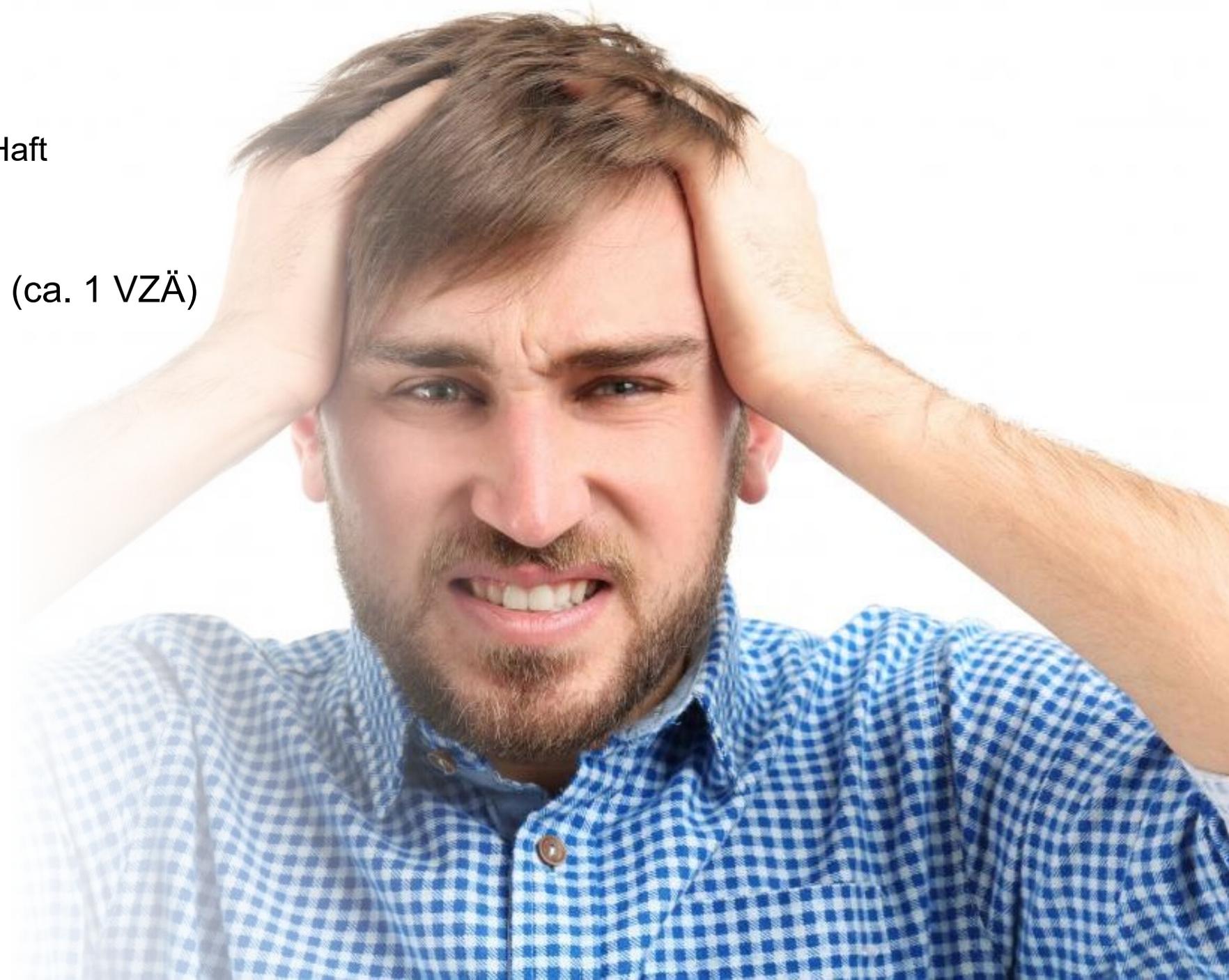
Endlich schulden- frei!
Carpe diem-(gerade) auch in Haft

Bedeutet heute:

- 4 SchuldnerberaterInnen (ca. 1 VZÄ)

In den Vollzugsanstalten:

- Stuttgart
- Rottenburg/Tübingen
- Schwäbisch Gmünd
- Ulm



Endlich schulden- frei!
Carpe diem-(gerade) auch in Haft

Beraten wurden 2024 insgesamt 254 KlientInnen in Haft.

Dispositionskredit	42
Energieunternehmen	93
Finazamt	11
Freiberuflich	30
Gewerbetreibende	221
Inkassobüro (Forderungsübergang)	314
Privatpersonen	51
Rahmenkredit	81
Ratenkredit	64
sonst. öffentliche Forderung	865
Sonstiges	517
Telefongesellschaft	143
Telekommunikationsunternehmen	168
Unerlaubte Handlung	49
Unterhalt	11
Vermieter	41
Versandhaus	47
<i>keine Angabe</i>	<i>527</i>



Endlich schulden- frei!
Carpe diem-(gerade) auch in Haft

Beraten wurden 2024 insgesamt 254 KlientInnen in Haft.

Schuldenshöhe	Anzahl
0 - 5 Tsd	16
5 - 10 Tsd	23
10 - 20 Tsd	29
20 - 30 Tsd	27
30 - 40 Tsd	18
40 - 50 Tsd	12
50 - 100 Tsd	34
> 100 Tsd	17



Endlich schulden- frei!
Carpe diem-(gerade) auch in Haft

Beraten wurden 2024 insgesamt 254 KlientInnen in Haft.

Anzahl der Gläubiger	
1	15
2-5	20
6-10	29
11-15	31
16-20	26
>20	69



Endlich schulden- frei!

Carpe diem-(gerade) auch in Haft

Wer macht die Schuldnerberatung in Haft?

- SchuldnerberaterInnen, die in der Regel in der Beratung erfahren sind und im besten Fall an einer „normalen“ Schuldnerberatungsstelle tätig sind.
- Ausbildung erfolgte, falls notwendig, durch das Netzwerk Straffälligenhilfe im Rahmen der anerkannten Standards der freien Wohlfahrtspflege.
- Die BearterInnen sind eingebunden in die Strukturen der Träger der freien Straffälligenhilfe und kennen die Angebote.
- Abrechnung nach Aufwand über das Netzwerk Straffälligenhilfe BW

Endlich schulden- frei!
Carpe diem-(gerade) auch in Haft

Was sind die Herausforderungen?

- Fehlender Überblick
- Erinnerungslücken
- Fehlende Unterlagen
- Besondere Forderungen, wie Schadensersatz, Schmerzensgeld, Wertersatz, ...
- Krankenversicherung und besonders Pflegeversicherung
- Pfändungen

Endlich schulden- frei!
Carpe diem-(gerade) auch in Haft

Was erleichtert uns die Arbeit

- Praktisch keine Existenzsicherung notwendig
- Sehr gute Zusammenarbeit mit Sozialdienst, Vollzugsdienst und JVA-Verwaltung
- Vorbereitungen vor Beratungsstart durch den Sozialdienst
- Häufig regelmäßiges Einkommen mit relativ hohen pfändbaren Anteilen
- Motivierte Schuldner
- Oft längere Zeit für umfassende Entschuldungsstrategie

Endlich schulden- frei!
Carpe diem-(gerade) auch in Haft

Was erschwert uns die Arbeit

- Vorgetäuschte Motivation, z.B. wegen vorzeitiger Entlassung
- Beratung im Maßregelvollzug nicht finanziert
- Beratungsübergang nach Haftentlassung
- Abschiebung aus Haft
- Hohe Wertersatzforderungen, insbesondere auch Einziehung von Taterträgen bei Drogendelikten.
- Umsatzsteuerforderungen aus Drogengeschäften
- Konfrontation mit den Folgen der Straftat

Endlich schulden- frei!

Carpe diem-(gerade) auch in Haft

Wie gehen wir vor

1. Überblick verschaffen
 - a. Unterlagen erfassen
 - b. Auskunfteien anschreiben
 - c. Gerichtsvollzieher abfragen
 - d. Pfändungen bei der Zahlstelle erfassen
 - e. Einbeziehung von Post die bei Angehörigen ankommt
 - f. Beratungsstellen abfragen, die vor der inhaftierung mit dem Klienten zu tun hatten
 - g. Gefangenen gezielt befragen
 - h. Urteil ggf. mit einbeziehen
2. Gläubiger anschreiben
3. Priorisierung der Gläubiger
4. Ausarbeitung einer Regulierungsstrategie

Endlich schulden- frei!
Carpe diem-(gerade) auch in Haft

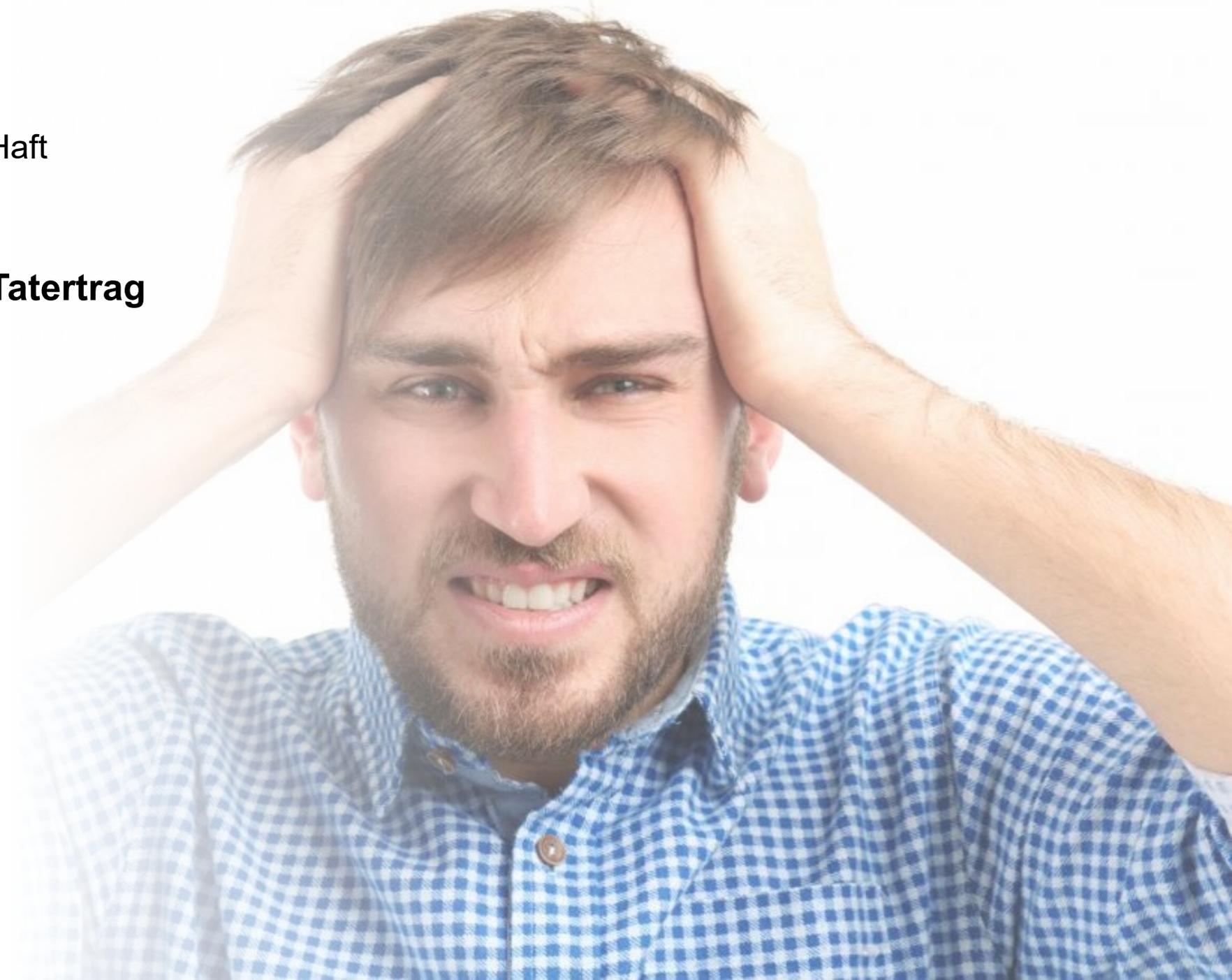
Wie gehen wir vor

5. Regulierung

- a. Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren
- b. Ratenvergleich mit pfändbaren Anteilen
- c. Einmalzahlungsvergleich mit Geldern von Angehörigen
- d. RESO-Fonds
- e. Einzelvergleiche
- f. Vergleich nach InsO mit Gläubigern, die eine ausgenommene Forderung haben.

Endlich schulden- frei!
Carpe diem-(gerade) auch in Haft

Fallbeispiel
Bankräuber der mit dem Tatertrag
seine Schulden zahlte.



Herzlichen Dank.



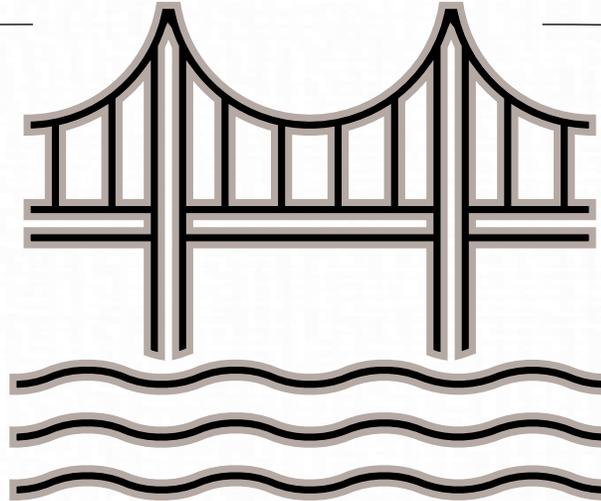


When I needed a hand
I found a paw

Justiznahe, hundegestützte
Intervention

- PräventSozial gGmbH, Sabine Kubinski -

Kontext einer
Inhaftierung



Hundegestützte
Intervention



„Ich habe nichts gesagt?!“



„Doch! Nur nicht mit Worten.“





Die Zuneigung, die ich für diese Wesen empfinde, obwohl wir noch nie ein Gespräch geführt haben, ist der Beweis, dass Taten mehr sagen als Worte.



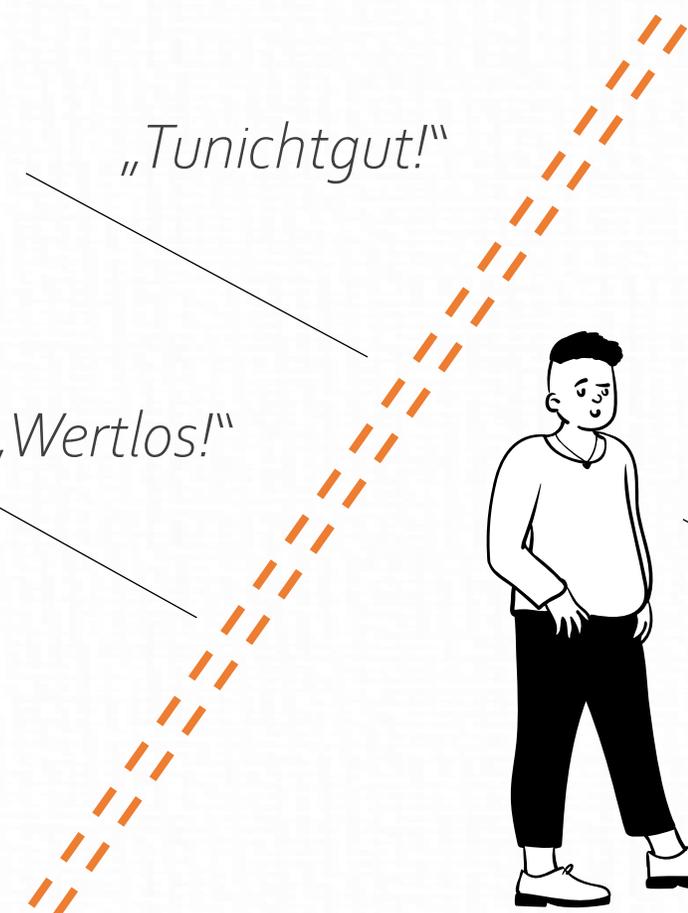
„Enttäuschung!“

„Nichtsnutz!“

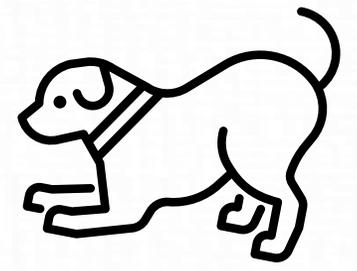


„Tunichtgut!“

„Wertlos!“



„Super gemacht!“





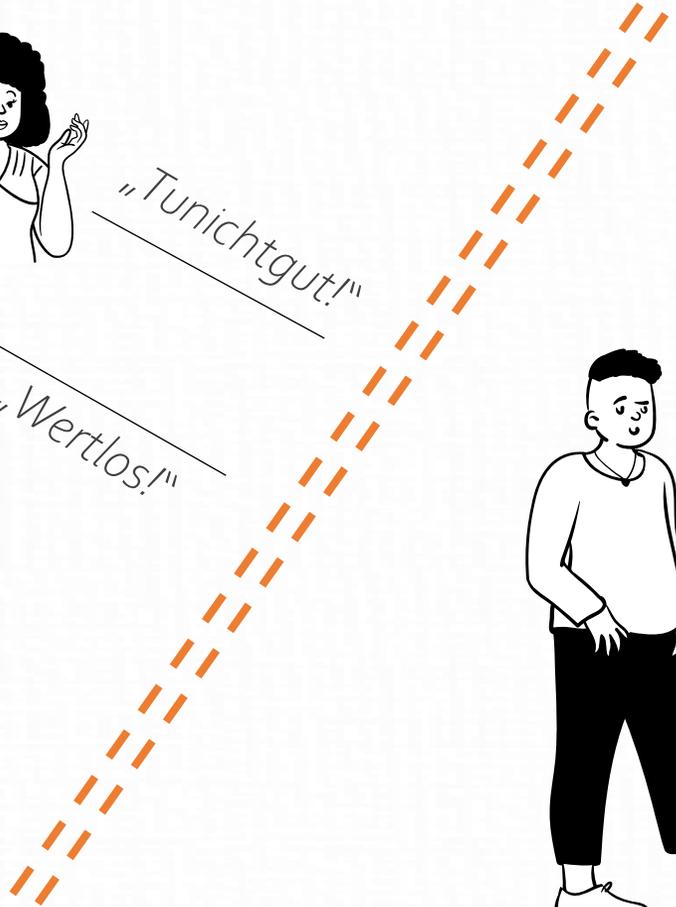
„Enttäuschung!“

„Nichtsnutz!“

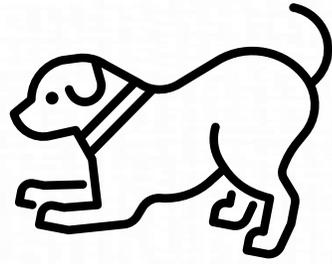


„Tunichtgut!“

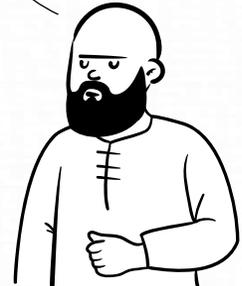
„Wertlos!“



„Super gemacht!“



„Stabile Leistung, Mann“



„Find ich auch!“



*„Wenn Worte überflüssig werden,
weil der Augenblick bis an den Rand
mit Sinn gefüllt ist, beginnt das Leben
unwiderstehlich von sich zu erzählen
und führt uns hinein in faszinierende
Geschichten – wenn wir nur lauschen.“*

- Hans Kruppa -





Sabine Kubinski | kubinski@praeventsozial.de | 0711 23988 - 483 | 0151 - 52663053.

www.praeventsozial.de

Instagram: [praeventsozial](#); [die_mutmacher_](#)

Der baden-württembergische Justizvollzug und die Herausforderungen für den Sozialdienst

Jahrestagung Prävent Sozial gGmbH

9. Juli 2025



Übersicht der Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg

- 17 Justizvollzugsanstalten (mit 18 Außenstellen)
- 2 Jugendarrestanstalten
- 1 Sozialtherapeutische Anstalt
- 1 Justizvollzugskrankenhaus
- Neubau JVA Rottweil (Fertigstellung 2027)
- **Insgesamt 7720 Haftplätze** (6745 Haftplätze im geschlossenen und 975 im offenen Vollzug)
- **166 Planstellen im Sozialdienst** (183 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter)



Belegung im Justizvollzug Baden-Württemberg (Im Jahr 2024)

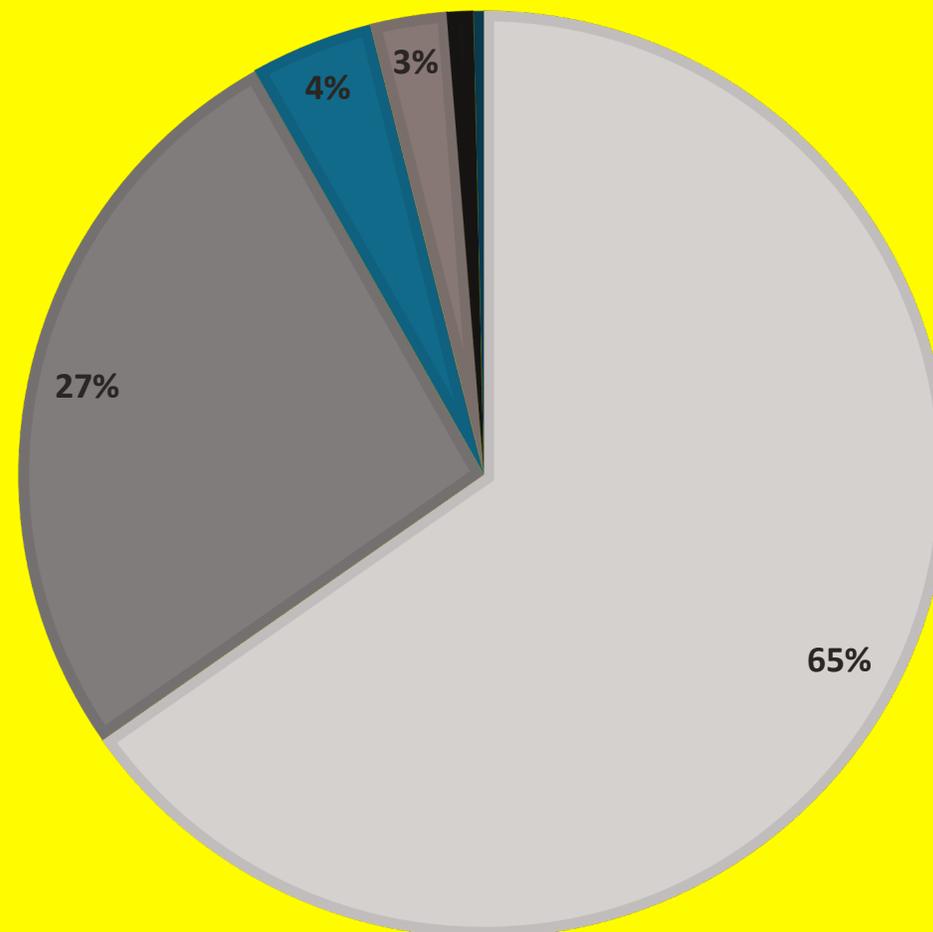
- Durchschnittlich **6927 Gefangene** (94,75% männlich, 5,25% weiblich)
- Bis zu 16 000 zugehende Gefangene pro Jahr



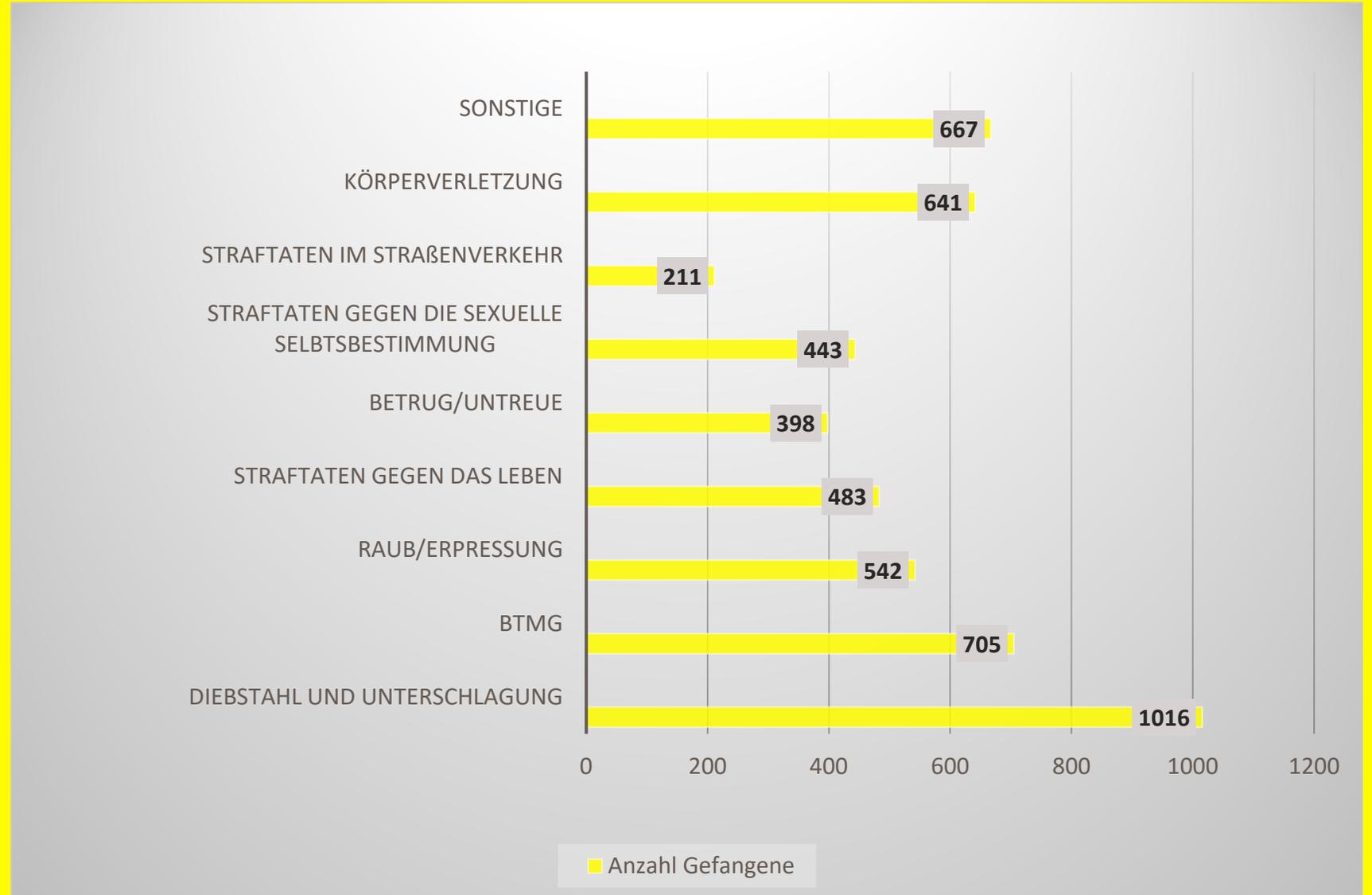
Haftarten im Justizvollzug Baden-Württemberg (Stichtag 31.05.2025)

- Strafhaft (4777)
- U-Haft (1941)
- Jugend Strafhaft (312)
- Jugend U-Haft (197)
- Sicherungsverwahrung (65)
- Jugendarrest (25)

HAFTARTEN



Deliktgruppen im Justizvollzug Baden-Württemberg (2024)

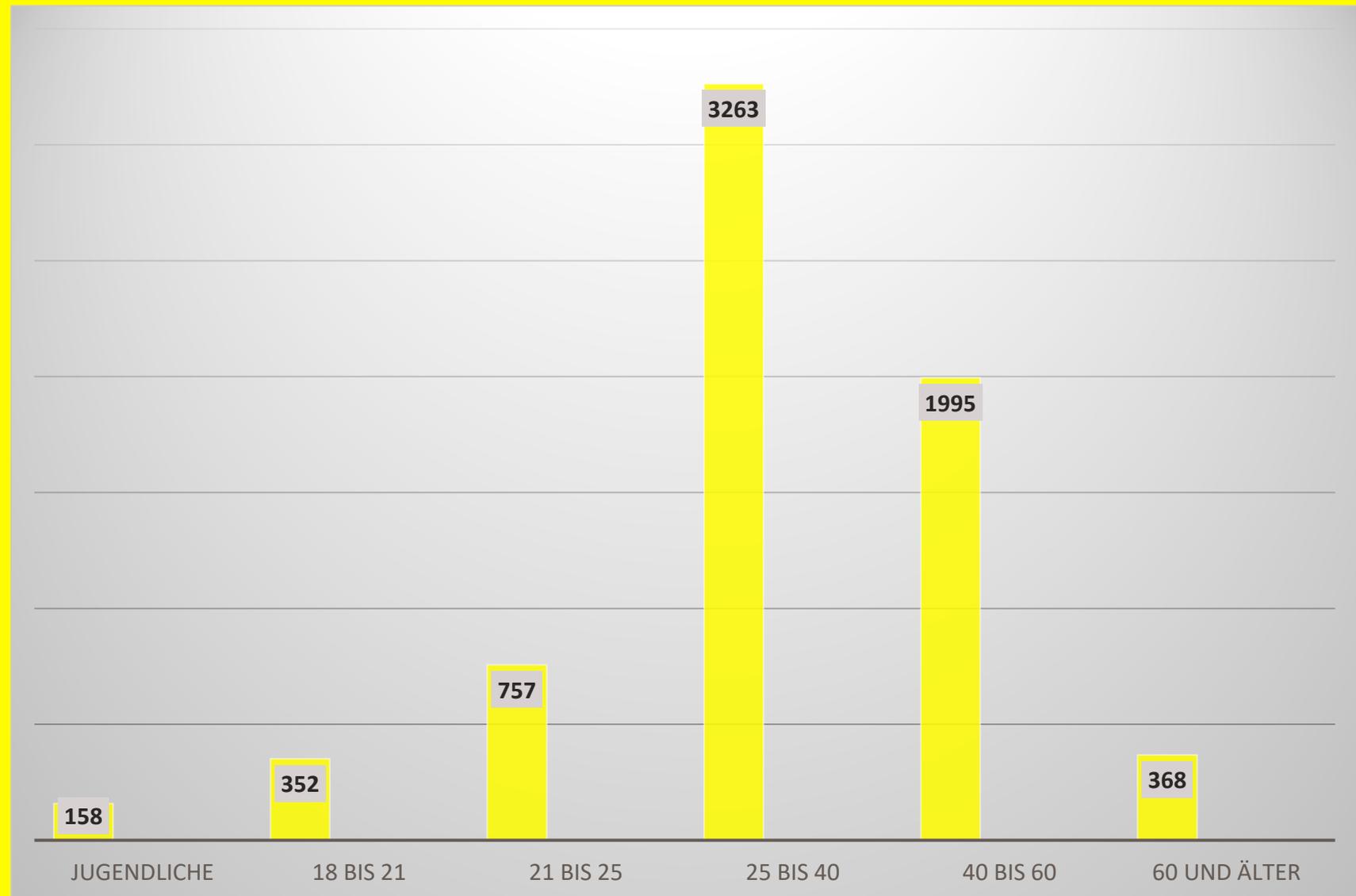


Ersatzfreiheitsstrafen im Justizvollzug Baden-Württemberg (Stichtag 31.05.2025)

- 420 Gefangene
- Durchschnittliche Haftdauer = 64 Tage
- Schwerpunktanstalten in Schwäbisch Hall, Heimsheim und Ravensburg



Altersstruktur der Gefangenen im Justizvollzug Baden-Württemberg (2024)



Vorverurteilungen der Gefangenen im Justizvollzug Baden-Württemberg (2024)

- ca. 40% vorbestraft
- Von den Gefangenen, die vorbestraft sind, waren 21,8% bereits im Justizvollzug
- Rund 2/3 der Entlassenen kommen nicht erneut in Haft



Ausländeranteil im Justizvollzug Baden-Württemberg (Stichtag 31.05.2025)

- 3774 ausländische oder staatenlose Gefangene aus 98 Nationen (53,7 %)
- Damit einhergehend Sprachbarrieren und ggf. traumatischen Erfahrungen in Herkunftsländern/Fluchterfahrung

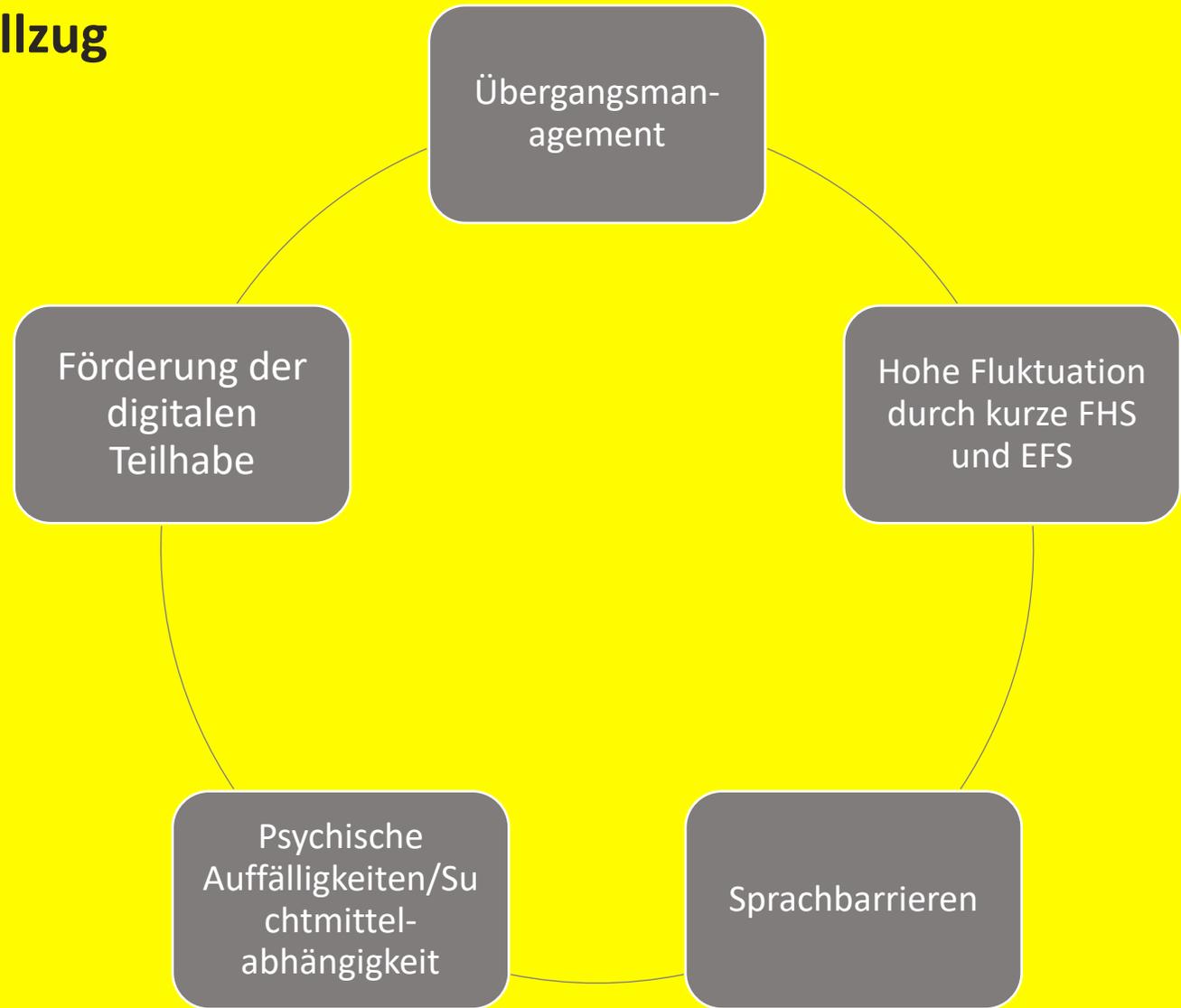


Gefangene bei denen eine Substanzmittelabhängigkeit besteht (Stichtag 31.05.2025)

- Bei 1474 männlichen (22%) und 130 weiblichen (33%) Gefangenen besteht eine Suchtmittelabhängigkeit
- 111 männliche und 66 weibliche Gefangene werden substituiert



Herausforderungen für den Sozialdienst im baden-württembergischen Justizvollzug



Hohe Fluktuation durch kurze FHS und EFS

- Hoher Durchlauf, dadurch teilweise kurze Verweildauer und somit zügig anstehende Entlassungsvorbereitung
- Gefangene dieser Gruppe kommen häufig aus prekären sozialen Verhältnissen mit entsprechenden Problemlagen
- Vernetzung mit Kooperationspartnern von besonderer Bedeutung



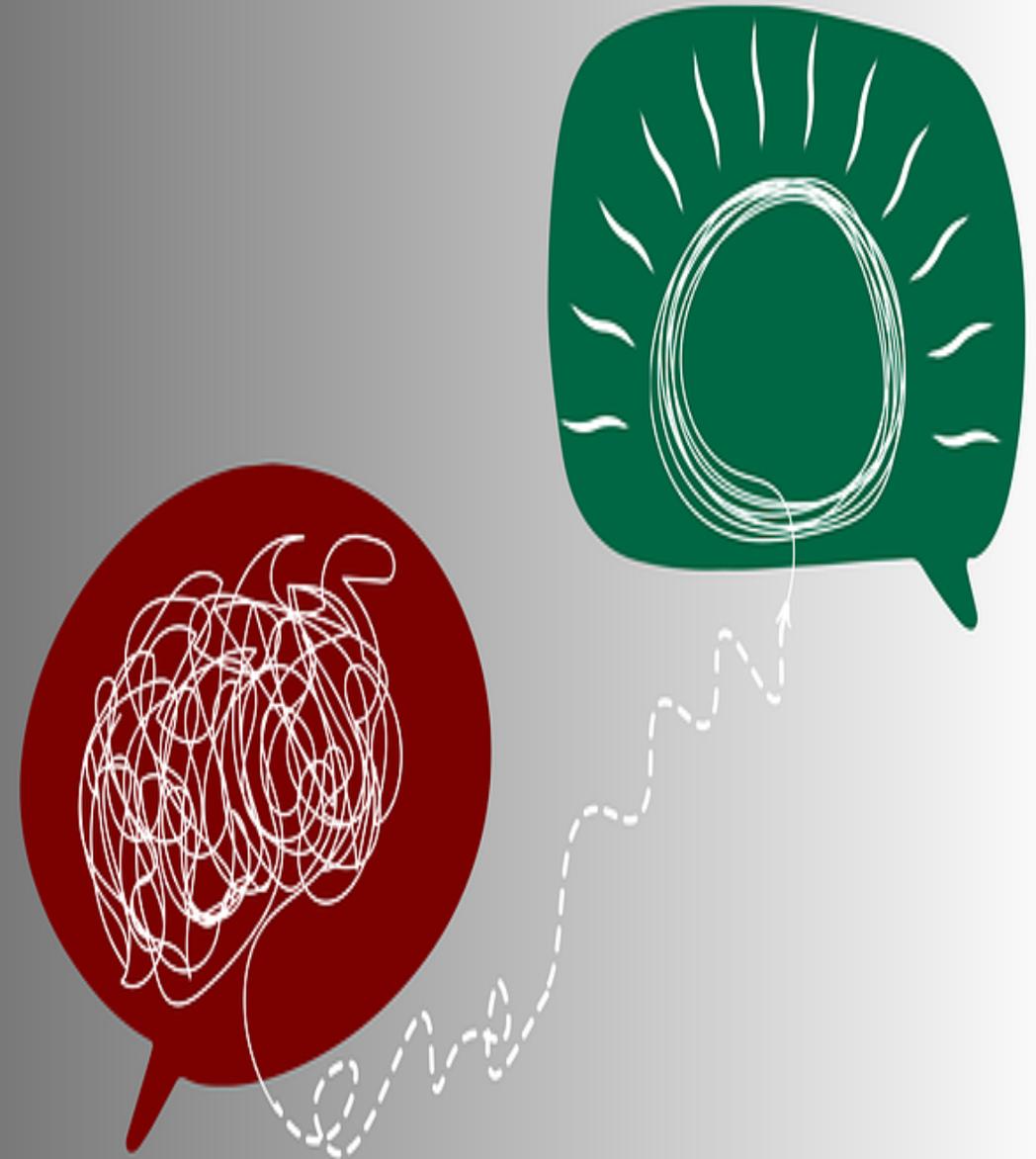
Sprachbarrieren als Herausforderung für sozialarbeiterische Angebote

- Aufgrund bestehender Sprachbarrieren können einige Gefangene nicht oder nur schwer durch sozialarbeiterische Angebote erreicht werden
- Zur teilweisen Überwindung dieser Sprachbarriere steht der Video-/Teledolmetscher zur Verfügung



Psychische Auffälligkeiten/ Suchtmittelabhängigkeit

- Diese gehen häufig mit traumatischen Erfahrungen (Herkunftsländer, Flucht) oder einer Suchtmittelabhängigkeit/-missbrauch einher
- Erhöhte Suizidgefahr, vor allem in der ersten Zeit nach Inhaftierung
- Alle Angebote im baden-württembergischen Justizvollzug sind in einem 600-seitigen Behandlungsatlas aufgelistet



Förderung der digitalen Teilhabe im baden-württembergischen Justizvollzug

- 2017 Einführung von "elis" (E-learning im Strafvollzug)
- In 12 Anstalten verfügbar
- Möglichkeit der Förderung der digitalen Teilhabe
- Derzeit wird eine Konzeption zum Einsatz von elis durch den Sozialdienst erarbeitet



Übergangsmanagement

- Vereinbarung zum Übergangsmanagement
- Kontinuierliche Verbesserungen der Vernetzung der stationären und ambulanten sozialen Dienste der Justiz
- Projekt "Gemeinsame Datenbasis"

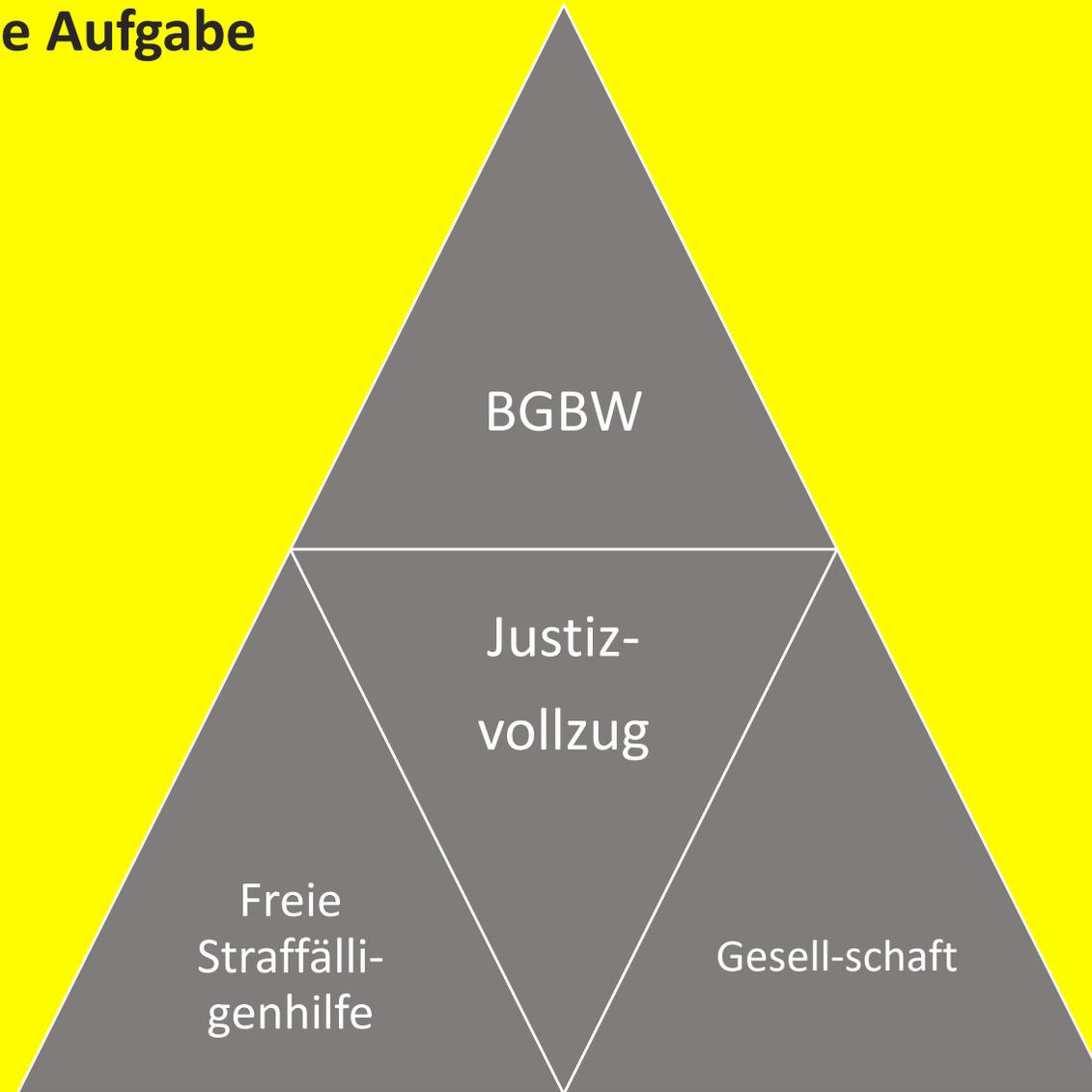


Aufrechterhaltung/Förderung der sozialen Beziehungen

- Projekt "Familienfreundliche Vollzugsgestaltung"
- Stellenanteile im Sozialdienst für "Kinder- und Familienzuständige"
- Kindgerechte Besuchsräume
- Väter-/ Müttergruppen und Familientage



Resozialisierung als Gesamtgesellschaftliche Aufgabe



Offene Fragen und Sonstiges



Herzlichen Dank!



Julia Audick M.A.

Ministerium der Justiz und für Migration

Referat IV/4 | Abteilung Justizvollzug

julia.audick@jum.bwl.de

+49 (0) 711 279-2147

Von Entlassungslöchern und Resozialisierungskonzepten

Übergänge von der Haft in Freiheit

9. Juli 2025
Stuttgart

Wiedereingliederung & Verfassungsrecht

1972

strenger Gesetzesvorbehalt
für Grundrechtseingriffe

1973

Resozialisierung als Ziel
strafrechtlicher
Sanktionen

2006

Evidenzbasierung und
Konzeptpflicht für
Jugendstrafvollzug

2023

gesetzliche
Konzeptpflicht für
Resozialisierung



© BVerfG

BVerfGE 33, 1 („Strafgefangene“)

„Dieser umfassenden Bindung der staatlichen Gewalt widerspräche es, wenn im Strafvollzug **die Grundrechte** beliebig oder nach Ermessen eingeschränkt werden könnten.

Eine Einschränkung kommt nur dann in Betracht, wenn sie zur Erreichung eines von der Wertordnung des Grundgesetzes gedeckten gemeinschafts-bezogenen Zweckes unerlässlich ist und in den dafür verfassungsrechtlich vorgesehenen Formen geschieht.

Die **Grundrechte von Strafgefangenen** können also nur durch oder aufgrund eines **Gesetzes** eingeschränkt werden.“



Beschl. v. 14. März 1972

BVerfGE 35, 202 („Lebach-Urteil“)

„Verfassungsrechtlich entspricht diese Forderung [nach **Resozialisierung**] dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die **Menschenwürde** in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist.

Als Träger der aus Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden **Grundrechte** muss der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen [...].“



Urt. v. 5. Juni 1973

BVerfGE 35, 202 („Jugendstrafvollzug“)

„Mit dem aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz folgenden Gebot, den Menschen nie als bloßes Mittel zu gesellschaftlichen Zwecken, sondern stets auch selbst als Zweck

– als Subjekt mit eigenen Rechten und zu berücksichtigenden eigenen Belangen –

zu behandeln [...], und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Freiheitsstrafe als besonders tief greifender Grundrechtseingriff nur vereinbar, **wenn sie unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Schutzfunktion konsequent auf eine straffreie Zukunft des Betroffenen gerichtet ist.**“



Urt. v. 31. Mai 2006

BVerfGE 35, 202 („Jugendstrafvollzug“)

„Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzugs müssen zudem auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen [...].

Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen [...] und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren.“



Urt. v. 31. Mai 2006

BVerfGE 35, 202 (Gefangenenvergütung II)

„Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot verpflichtet den Gesetzgeber dazu, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und dieses mit hinreichend konkretisierten Regelungen des Strafvollzugs umzusetzen [...].

Daraus folgt, dass das **vom Gesetzgeber vorzusehende Gesamtkonzept zur Erreichung des von Verfassungs wegen vorgegebenen Resozialisierungsziels aus dem Gesetz selbst erkennbar** sein muss.“

 Urt. v. 20. Juni 2023

Problembereiche

„Entlassungslöcher“:
Fokussierung auf kurze Freiheitsstrafen und Übergänge

Gesellschaftliche Herausforderungen

Handlungsorientierungen „Drinne und Draußen“



Gesetzliches Resozialisierungskonzept

Zurückhaltung bei der Regelungstiefe

Rahmensetzung

- Ausbau „robuster Hilfe“
- Mindestressourcen in und außerhalb des Vollzugs
- Kontinuität von Sozialversicherungen

„Vollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz“?



Ausblick & Vertiefung

XXX

Abschlussbericht Evaluation des HmbResOG
<https://www.uni-goettingen.de/de/588614.html>



Vielen Dank!



Alexander Baur

Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie
Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug
Georg-August-Universität Göttingen
alexander.baur@jura.uni-goettingen.de

Strafe neu denken - Für einen sinnvolleren Umgang mit Kriminalität

Dr. Thomas Galli

Vortrag Tagung PräventSozial 2025

Um was geht es?

- Konstruktives, möglichst friedliches Miteinander
- Einhaltung von Normen
- (Normierter) Umgang bei Bruch von Normen

Vorüberlegung

Es werden bei vielen Menschen nicht unbedingt große Emotionen geweckt, wenn es darum geht unsere derzeitige Strafpraxis kritisch zu hinterfragen. Verbrechen oder Kriminalität dagegen lösen sehr starke Emotionen aus, Angst, Wut usw.; auch der Gedanke an Strafe, an Rache und Vergeltung weckt Lustgefühle wie Gedanke an Schokolade: das macht es schwer, mit vernünftigen Erwägungen durchzudringen

These 1

1. **Das in uns Menschen noch sehr stark vorhandene Bedürfnis nach Strafe in Form von Vergeltung beruht auf individuellen psychologischen und biologischen Mechanismen (Trieben, Affekten und Emotionen), die auf den Beginn der Menschheit zurückgehen**
 - Existenz Mensch seit ca. 300.000 Jahren
 - Biologische und genetische Ausstattung zumindest ähnlich wie die der Menschen von vor einigen 10.000 von Jahren
 - Wir wissen spätestens seit Sigmund Freud dass Großteil von dem, was unsere bewusste Wahrnehmung prägt , im Unbewussten stattfindet
 - Wenn wir als Individuen und als Gesellschaft unser Handeln reflektieren wollen und uns bewusst fortentwickeln wollen, müssen wir uns natürlich auch mit dem befassen, was uns nicht unmittelbar bewusst ist,
 - Stärke des Menschen, dass er das was ihm biologisch vorgegeben ist, an die gegenwärtige Realität anpassen kann
 - Wir sollten diese Anpassung auch vornehmen, denn:

These 2

2. Zu der Zeit, als Menschen in kleinen Gruppen als Jäger und Sammler lebten, sicherten diese individuellen Mechanismen das Überleben, heute sind sie – jedenfalls zu einem guten Teil – kontraproduktiv

- Kleine Gruppen
- Nicht staatlich
- Kooperation – Gerechtigkeitsempfinden
- Rache nicht ausreichend
- Eigene Lebensgefahr
- Lustgefühl Schokolade
- Vorteil konnte tatsächlich wieder ausgeglichen werden durch Übel
- Aufdeckungswahrscheinlichkeit viel größer – heute Dunkelfeld
- Auch gedemütigte Personen mussten weiter in Gruppe integrieren, heute Spaltung
- Viel mehr Wissen über Prävention und Zusammenhänge:

Langfristige Zusammenhänge - Risikofaktoren

- viele Risikofaktoren biologisch, psychologisch und sozial
- Wer in seiner Kindheit missbraucht oder vernachlässigt wurde, begeht weiteren Studien zufolge später mit einer um 53 Prozent größeren Wahrscheinlichkeit als Jugendlicher und mit einer um 38 Prozent größeren Wahrscheinlichkeit als Erwachsener eine Straftat oder ein Gewaltverbrechen. Bei einer Befragung von Inhaftierten der JVA Bielefeld im Jahr 2006 berichteten 24 Prozent von schwerem emotionalem Missbrauch, 25 Prozent von schweren physischen Misshandlungen, 33 Prozent von schwerwiegender emotionaler Vernachlässigung (Liebe, Zuwendung, Unterstützung), und 5 Prozent sogar von einem Mangel an physischen Grundbedürfnissen wie Nahrung oder Gesundheitsfürsorge
- Andere Risikofaktoren sind etwa Verwahrlosung (auch vor dem Bildschirm), oder Tabak- oder Alkoholkonsum der Mutter während der Schwangerschaft.
- Wie vielfältig und komplex Risikofaktoren sein können, zeigen etwa Studien, wonach Länder mit hoher Importrate von Fisch eine niedrige Mordrate haben. Es hat sich herausgestellt, dass Japan das Land mit höchster Fischimport- und niedrigster Mordrate war. Das könnte an den Omega 3-Fettsäuren liegen. So fordert der Psychologe Adrian Raine pointiert: „Fisch für Verbrecher!“
- Selbst die Schadstoffbelastung der Luft kann einen Risikofaktor für späteres kriminelles Verhalten darstellen. So hat etwa zu viel Blei hoch toxische Wirkung für das Nervensystem des Kindes, was die Wahrscheinlichkeit gewalttätigen Verhaltens im Erwachsenenalter erhöht.
- Je höher die Einkommensunterschiede eines Landes sind, desto häufiger sind in der Regel Mord und Totschlag.

These 3

3. Das Gefühl, dass Strafen in ihrer heutigen Form gerecht sind, beruht auf einem Konstrukt des freien Willens, und wird beeinflusst von einer vor allem aufgrund medialer Gesetzmäßigkeiten verzerrten und oberflächlichen Wahrnehmung der Realität

a) Freier Wille – Unrecht – Ausgleich durch Vergeltung

b) Kriminalitätsfurcht und Medien

Eine aktuelle Studie des Zentrums für kriminologische Forschung Sachsen e.V. konnte für das Jahr 2022 in 45,31 Prozent des fokussierten Gebiets im Vergleich zu 2018 einen Rückgang der registrierten Straftaten verzeichnen. Von den Befragten nahmen allerdings nur 3,22 Prozent einen Rückgang wahr. 88,52 Prozent nahmen dagegen entgegen der tatsächlichen Entwicklung eine Zunahme der Kriminalität wahr.

c) Wahrnehmung der Realität ist auch insofern verzerrt, als die Behauptung von dem, was erreicht werden soll, oftmals gleichgesetzt wird mit dem, was erreicht wird

Was erreichen wir tatsächlich?

1. Resozialisierung? Studien Jehle

2. Spaltung

Wohnungslose am stärksten überrepräsentierte Gruppe im Strafvollzug. 2022 etwa 0,3 % der deutschen Bevölkerung wohnungslos; 12 % der Strafgefangenen bei Antritt der Haft ohne festen Wohnsitz

Knapp 60 % der zu einer Geldstrafe Verurteilten Monatseinkommen von nur bis zu 750 Euro, gut 95 % verfügen über höchstens 1500 Euro monatlich

3. Wiedergutmachung für Opfer?

Modell der rationalen Resozialisierung

a) von der Zufügung eines Übels als Reaktion auf kriminelles Verhalten hin zu Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich, Resozialisierung, Prävention (aus jeder Straftat können wir etwas für die Zukunft lernen)

b) Resozialisierung weiter verstehen, d.h. auch für Gesellschaft an sich, für Opfer und Umfeld

c) von der Täterzentrierung auf eine Einbindung auch von Opfern und jeweiligem Umfeld

d) von einer punktuellen Weichenstellung durch ein Gericht zu einem Prozess der Aufarbeitung

e) von einem Vollzug hinter hohen Gefängnismauern und allein durch Fachleute hin zu einer Annäherung an die soziale Realität

Trennung Urteil – Rechtsfolgen

Resozialisierungsgremium

A) Urteil eröffnet je nach Unrechtskategorie gesetzlich vorgegebenen Rahmen (Ausnahme ggf. Geldstrafen)

Bsp.: Unrechtskategorie 5 mindestens 6 und höchstens 24 Monate elektronisch überwachte Aufenthaltsüberwachung, gemeinnützige Leistungen, TOA, Behandlungsmaßnahmen wie AGT u.ä.)

B) Resozialisierungsgremium

- Staatliche Leitung
- Teilnahme Täter, Opfer, Angehörige
- Freie Straffälligenhilfe, Bewährungshilfe
- Fachleute (SozialarbeiterInnen u.a.)
- Jugendamt,
- Laien

Resozialisierungsgremium

- Maßnahmen zum TOA, Sicherungsmaßnahmen, Maßnahmen mit strafendem Charakter
- Mitwirkungs – und Gestaltungsmöglichkeiten für alle Beteiligten
- Freiheitsentzug dezentral und in kleinen Einheiten. In skandinavischen Studien hat sich herausgestellt, dass höchstens 50, besser noch weniger Menschen in einer solchen Einrichtung untergebracht sein sollten, um einen bestmöglichen Behandlungserfolg erzielen zu können. Vorbild Vollzug in freien Formen in Sachsen. Vgl. auch Empfehlung JustizministerInnen EU.

Sinnvollere Umgang mit Kriminalität

- Prozess der Aufarbeitung und kritischen Selbstreflexion, nicht nur der Verurteilung
- Komplexeres, langfristigeres Agieren
- Schwerpunkt auf Zukunft
- Lernendes System
- Justiz muss ein Stück Herrschaft und auch Verantwortung abgeben, unter anderem an die freie Straffälligenhilfe

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Bei weiterem Interesse:**

